

An das
 Bundesministerium für Finanzen
 Johannesgasse 5
 1010 Wien

Per email:
 e-recht@bmf.gv.at
 begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 17. Mai 2019

IV Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung und das Bundesgesetz über die personellen Maßnahmen aufgrund der Modernisierung der Steuer- und Zollverwaltung erlassen werden, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010 aufgehoben wird und die Bundesabgabenordnung, die Abgabenexekutionsordnung, ua geändert werden.

GZ: BMF-010000/0019-IV/1/2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Begutachtungsentwurf.

Im Folgenden nimmt die IV zu einzelnen Teilen des Begutachtungsentwurfs Stellung:

Allgemein

Eine Modernisierung der Finanzverwaltung mit dem Ziel der Vereinfachung und einer Reduktion der Bearbeitungsdauer von Fällen ist generell zu begrüßen. In diesem Sinne ist die Zusammenfassung der verschiedenen Organisationseinheiten zu bundesweiten Dienststellen ein vernünftiger Schritt, welcher aufgrund einer flexiblen internen Zuteilung von Fällen eine Effizienzsteigerung in der Finanzverwaltung erhoffen lässt.

Entscheidungsbefugnis auf regionaler Ebene

Unternehmen und insbesondere Großbetriebe weisen oftmals umfangreiche Organisationsstrukturen auf und sind vielfach mit aus steuerrechtlicher Sicht komplexen Sachverhalten konfrontiert. In diesem Sinne ist es von Vorteil, wenn die zuständige Behörde die Besonderheiten derartiger Unternehmen bereits im Vorfeld kennt und sich nicht erneut bei jeder Amtshandlung ein grundsätzliches Bild von dem Unternehmen verschaffen muss. Dies ist notwendig, um eine effiziente Bearbeitung der verschiedensten Themen zu gewährleisten und stellt sowohl für die Unternehmen, als auch für die Finanzverwaltung eine erhebliche Ressourcenersparnis dar.

Insbesondere im Sinne der Transparenz ist es erforderlich, dass die Entscheidungsfindung vor Ort stattfindet, da gerade bei komplexen Sachverhalten ein intensiver mehrmaliger Austausch notwendig ist. Oftmals sind mehrere Besprechungstermine notwendig, um überhaupt den zu Grunde liegenden Sachverhalt außer Frage zu stellen, ohne dass dieser noch rechtlich gewürdigt wurde. Die Unternehmen müssen hierbei uneingeschränkt die Möglichkeit haben, ihre Sichtweise zu erläutern, damit sich das zuständige Behördenorgan ein umfassendes und vollständiges Bild machen kann.

Die IV empfiehlt daher, bei der Umsetzung der Neuorganisation der Finanzverwaltung dafür zu sorgen, dass sich der entscheidungsbefugte Ansprechpartner der Finanzverwaltung vor Ort beim Steuerpflichtigen befindet, die Entscheidungsfindung (verwaltungsintern – Stichwort Fachbereich) einer hohen Transparenz unterliegt und der Steuerpflichtige seine Sichtweise erläutern kann, sodass der konkret zu beurteilende Sachverhalt abgestimmt werden kann.

Bundesweiter Fachbereich – Team Verrechnungspreiskontrolle

Im Zuge der Globalisierung und der steigenden Internationalisierung des Steuerrechts ist davon auszugehen, dass es zu immer mehr strittigen Sachverhalten in Bezug auf die Auslegung des internationalen Steuerrechts und Doppelbesteuerung kommen wird. In diesem Sinne ist es essentiell, dass auf Seiten der Finanzverwaltung eine umfangreiche Kompetenz vorhanden ist, um sich in Verfahren mit anderen Staaten um die Zuweisung von Besteuerungsrechten zu behaupten und um möglichst rasch zu einem positiven Ergebnis für die betroffenen Steuerpflichtigen zu kommen.

Demzufolge ist es aus Sicht der IV entscheidend, dass das Team für Verrechnungspreise in der derzeitigen Form erhalten bleibt und in weiterer Folge personell aufgestockt wird. Für Unternehmen ergibt sich daraus der Vorteil, dass sich im Optimalfall die Fälle von Doppelbesteuerung reduzieren und die Verfahrensdauern

reduziert werden. Aber auch die Finanzverwaltung hat durch den Ausbau der Kompetenz im Bereich Verrechnungspreise und Verständigungsverfahren die Möglichkeit zusätzliche Einnahmen zu erzielen. Aufgrund der derzeit mangelhaften personellen Ausstattung in diesem Bereich ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung prinzipiell zustehende Besteuerungsrechte aktuell nicht geltend machen kann.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



Mag. Alfred Heiter
Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht

